

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter <https://www.amtliche-bekanntmachungen.uni-bayreuth.de/de/> amtlich bekannt gemachte Satzung. Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Prüfungs- und Studienordnung
für das Internationale Elitestudienprogramm
Biological Physics
im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern (ENB)
an der Universität Bayreuth
vom 25. Mai 2016
In der Fassung der Sammeländerungssatzung
vom 9. Januar 2023**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 56 Abs. 6 Nr. 2 und Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand und Zweck des Zusatzstudiums	3
§ 2	Zugang zum Zusatzstudium, Ablauf des Studiums und Regelstudienzeit	3
§ 3	Prüfungsausschuss.....	6
§ 4	Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	7
§ 5	Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer	8
§ 6	Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	8
§ 7	Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer	9
§ 8	Prüfungsbestandteile, Prüfungsformen.....	9
§ 9	Leistungspunktsystem.....	11
§ 10	Prüfungsnoten.....	12
§ 11	Prüfungsgesamtnote.....	12
§ 12	Wiederholung von Prüfungsleistungen	13
§ 13	Einsicht in die Prüfungsakten.....	13
§ 14	Mängel im Prüfungsverfahren	14
§ 15	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	14
§ 16	Ungültigkeit der Zertifikatsprüfung.....	15
§ 17	Berücksichtigung von Schutzbestimmungen.....	15
§ 18	Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen.....	16
§ 19	Studienberatung.....	16
§ 20	Zertifikat.....	17
§ 21	Inkrafttreten.....	17
Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen		18
Anhang 2: Auswahlverfahren		19

§ 1

Gegenstand und Zweck des Zusatzstudiums

¹Ziel des Elitestudienprogramms ist es, hoch qualifizierte, besonders befähigte und leistungsbereite Studierende durch ein zusätzliches englischsprachiges Lehrangebot in besonderer Weise zu fördern. ²Das Elitestudienprogramm ist ein Zusatzstudium im Sinne von Art. 77 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG), das inhaltlich über den Master hinausgeht und die Studierenden fachlich vertiefend auch im Rahmen der Vorbereitung auf die Promotion begleitet. ³Es wendet sich daher an Studierende, die in einem der Masterstudiengänge der Biochemie, Biologie, Physik oder einem verwandten naturwissenschaftlichen Masterstudiengang an der Universität Bayreuth oder einer anderen bayerischen Hochschule immatrikuliert sind. ⁴Das Konzept der besonderen interdisziplinären Förderung bei gleichzeitig vollständiger disziplinärer Ausbildung folgt der Überzeugung, dass die Qualität interdisziplinärer Forschungsanstrengungen stets auf der Fachkompetenz in den Kerndisziplinen basiert, die durch zusätzliches Wissen in den Nachbardisziplinen ergänzt wird. ⁵Das Elitestudienprogramm ist komplementär zu den Veranstaltungen der disziplinären Studiengänge und erweitert den Horizont der Studierenden, ohne die Tiefe der Ausbildung im eigenen Studienfach zu beeinträchtigen.

§ 2

Zugang zum Zusatzstudium, Ablauf des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) ¹Voraussetzungen für den Zugang zum Elitestudienprogramm Biological Physics sind:
1. ein Hochschulabschluss in einem der Bachelorstudiengänge Biologie, Biochemie oder Physik an der Universität Bayreuth oder ein damit gleichwertiger Abschluss. Dazu muss
 - a) der Hochschulabschluss mit einer Note von mindestens 1,9 oder besser erworben worden sein oder
 - b) der Nachweis erbracht werden, dass der Hochschulabschluss zu den besten 20 % des Jahrgangs gehört oder
 - c) die Bewerberin oder der Bewerber in einem in Nr. 2 genannten Masterstudium mindestens 30 benotete Leistungspunkte erworben haben, die im Durchschnitt mit einer Note von 1,9 oder besser bewertet wurden,und
 2. die Einschreibung in den Masterstudiengang „Physik“ oder „Biochemie und Molekulare Biologie“ oder „Molekulare Ökologie“ oder „Biodiversität und Ökologie“ an der Universität

Bayreuth oder einen vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule des Freistaates Bayern oder die Einschreibung in ein Promotionsstudium der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik oder der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften oder der Bayreuther Graduiertenschule für Mathematik und Naturwissenschaften (BayNAT) und

3. der durch die Niveaustufe B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen oder in anderer Weise erbrachte Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der englischen Sprache bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihren ersten Hochschulabschluss noch ihre Hochschulzugangsberechtigung in englischer Sprache erworben haben und
4. die Feststellung der studienprogrammspezifischen Eignung in dem Auswahlverfahren gemäß Anhang 2.

²Die Entscheidungen in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 3 trifft der gemäß § 3 eingerichtete Prüfungsausschuss. ³Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit oder Vergleichbarkeit eines Studiums entscheidet der Prüfungsausschuss, insbesondere aufgrund der in unterschiedlichen Fachdisziplinen und bei ausländischen Abschlüssen häufig nicht vergleichbaren Notenskalen, nicht schematisch, sondern in Form einer inhaltlichen Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung.

- (2) ¹Wenn das Bachelorzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis gemäß Abs. 1 Nr. 1 noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ²Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 150 ECTS-Punkten umfassen und entweder in ihrem Durchschnitt nach der Gesamtnotenberechnung mindestens der Note 1,9 entsprechen oder zu den besten 20 % des Jahrgangs gehören. ³Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie das einschlägige Abschlusszeugnis mit mindestens der Note „1,9“ oder den Nachweis über einen Abschluss mit einer Zugehörigkeit zu besten 20 % des Jahrgangs bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen.
- (3) Mit der Einschreibung zum Elitestudienprogramm gilt die oder der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.
- (4) Das Elitestudienprogramm ist modular gegliedert und besteht aus den folgenden Modulen:
 - Modul „Concepts of Physics“ bzw. Modul „Concepts of Biology“
Für Studierende, die das Elitestudienprogramm mit einem B. Sc. Physik aufnehmen, ist „Concepts of Biology“ verpflichtend; für Studierende, die das Elitestudienprogramm mit einem B. Sc. Biochemie oder B. Sc. Biologie aufnehmen, ist das Modul „Concepts of Physics“ verpflichtend.

- Modul „Advanced Concepts and current topics in Biological Physics“
Im Rahmen des Moduls werden spezielle Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Biochemie, Molekulare Biologie, Experimentalphysik und Theoretische Physik für das Elitestudienprogramm angeboten. Von diesen ist eine Mindestzahl gemäß Anhang 1 erfolgreich zu absolvieren. Studierende, die sich für eine Teilnahme angemeldet haben, müssen sich jeweils spätestens drei Wochen vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung schriftlich bei der Dozentin oder dem Dozenten abmelden, wenn sie von der Teilnahme zurücktreten wollen. Versäumt die oder der Studierende aus zu vertretenden Gründen innerhalb des Moduls zweimal die Frist zur Abmeldung, gilt das gesamte Modul als „nicht bestanden“, sodass die Zertifikatsprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- Modul „Interdisciplinary Practical Course“
Dieses forschungsnahe Praktikum ist zentraler Bestandteil des Elitestudienprogramms. Es vermittelt aktuelle Techniken im Detail an Apparaturen und Methoden, die in den üblichen Großpraktika in Biologie und Physik nicht zum Einsatz kommen. Das Praktikum gliedert sich in die vier Bereiche Klassische Biophysikalische Experimente, Quantenmechanische Biophysikalische Experimente, Molekular- und Zellbiologische Experimente sowie Simulation und Computerexperimente. Aus den angebotenen Versuchen ist eine Mindestanzahl gemäß Anhang 1 erfolgreich zu absolvieren. Studierende, die sich für eine Teilnahme angemeldet haben, müssen sich jeweils spätestens drei Wochen vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung schriftlich bei der Dozentin oder dem Dozenten abmelden, wenn sie von der Teilnahme zurücktreten wollen. Versäumt die oder der Studierende aus zu vertretenden Gründen innerhalb des Moduls zweimal die Frist zur Abmeldung, gilt das gesamte Modul als „nicht bestanden“, sodass die Zertifikatsprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- Modul „Research project with external term project“
Die Studierenden nehmen im Lauf des ersten Jahres im Elitestudienprogramm Kontakt zu einer der am Elitestudienprogramm beteiligten Arbeitsgruppe auf. In dieser wählen sie unter Berücksichtigung ihrer Forschungsinteressen und in Absprache mit und Unterstützung durch die Leiterin oder den Leiter der gewählten Arbeitsgruppe ein Forschungsprojekt, an dem sie bis zum Abschluss des Elitestudienprogramms in einem Umfang gemäß Anhang 1 arbeiten. Im Rahmen dieses Projektes sollen die Studierenden auch einen mehrwöchigen Aufenthalt bei einem der externen Forschungspartnerinnen oder -partner des Elitestudienprogramms absolvieren. Dieser Aufenthalt wird durch das Elitestudienprogramm unterstützt. Ziel des Projektes ist insbesondere die Heranführung der Studierenden an die wissenschaftliche Arbeitsweise im Hinblick auf Publikationen. Das Projekt wird unabhängig von den Anforderungen der Masterstudiengänge durchgeführt. Die Ergebnisse können jedoch in die Master- oder Doktorarbeit einfließen, sofern sie thematisch passen.
- Modul „Biological Physics Retreat“
Die Studierenden nehmen im Lauf des Elitestudienprogramms mindestens ein Mal aktiv an

der Tagung Biological Physics Retreat teil, die regelmäßig vom Elitestudienprogramm organisiert wird. Sie erhalten die Möglichkeit, die Tagung aktiv mitzugestalten und stellen Planungen und Ergebnisse ihrer eigenen Forschung vor.

- Modul „Conference Module“

Die Studierenden nehmen im Lauf des Elitestudienprogramms mindestens ein Mal aktiv an einer internationalen Tagung teil, die inhaltlich mit der Thematik von Biological Physics verbunden ist. Dabei stellen sie Planungen und Ergebnisse ihrer eigenen Forschung vor. Zusätzlich befassen sie sich intensiv mit einem der vorgestellten Themen, nehmen auf der Konferenz nach Möglichkeit Kontakt mit der Sprecherin oder dem Sprecher auf und stellen das Thema auf einem anschließenden Kurzworkshop vor.

Die Studierenden müssen an *Biological Physics Retreat* und *Conference Module* zusammen mindestens drei mal teilgenommen haben.

- Modul „Scientific Communication“

Die Studierenden trainieren in diesem Modul die im Forschungskontext besonders relevanten „soft skills“ Ethik in der Wissenschaft, Rhetorik, Präsentationstechniken und Schreiben wissenschaftlicher Texte.

- (5) ¹Die Regelstudienzeit für das interdisziplinäre Elitestudienprogramm Biological Physics (Elitestudienprogramm) beträgt acht Semester. ²Das interdisziplinäre Elitestudienprogramm wird zusätzlich zu einem disziplinären Masterstudium oder zum Promotionsstudium aufgenommen.
- (6) Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Zugang zum Elitestudienprogramm sowie für die organisatorische Durchführung der Prüfungen im Rahmen des Zusatzstudiums ist ein Prüfungsausschuss zuständig. ²Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht entweder aus vier Mitgliedern aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG) oder aus drei Mitgliedern aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter des Elitestudienprogramms; für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses wird je eine Ersatzvertreterin oder ein Ersatzvertreter bestellt. ²Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und

ihre Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter werden für die Dauer von zwei Jahren von der Gruppe der am Elitestudienprogramm beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt. ⁴Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses während der Amtszeit aus der Universität Bayreuth aus, so scheidet es auch aus dem Prüfungsausschuss aus. ⁵Für die verbleibende Amtszeit wird ein neues Mitglied gewählt.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens drei Tage vor Zusammentritt des Prüfungsausschusses schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. ²Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat sie oder er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung, Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. ⁶Die oder der Vorsitzende kann Aufgaben an Mitglieder des Prüfungsausschusses delegieren.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.

§ 4

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferinnen und Prüfer, der Prüfungsbeisitzerinnen und Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

§ 5

Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Prüferinnen und Prüfer können alle nach Art. 85 BayHIG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzerin oder Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang (Master, Diplom oder Staatsexamen) erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass es noch eine angemessene Zeit als Prüferin oder Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (3) ¹Sofern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die Prüferin oder der Prüfer. ²Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüferin oder einen Prüfer.

§ 6

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.
- (2) ¹Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 10 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel
$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$
mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 10 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. ⁴Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁵Über das Vorliegen der Voraussetzungen

für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. ⁶Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁷Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zum Beginn der erstmaligen Anmeldung für das jeweilige Modul beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.

§ 7

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer

- (1) ¹Die Modulprüfungen finden zeitnah zum Abschluss des Moduls statt; die Prüfungstermine und die Termine zur Abgabe benoteter schriftlicher Arbeiten werden von der Prüferin oder dem Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. ²Ein weiterer Prüfungstermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden.
- (2) ¹Die jeweilige Prüfungsform, soweit nicht im Anhang vorgegeben, und die Dauer einer Prüfung werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. ²Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 8

Prüfungsbestandteile, Prüfungsformen

- (1) Die Zertifikatsprüfung für das Zusatzstudium setzt sich aus den Prüfungsleistungen zu den im Anhang 1 aufgeführten Modulen zusammen.
- (2) ¹Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Forschungsprojekten, Seminartvorträgen oder Arbeitsberichten abgelegt. ²Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen

- werden im Anhang angegeben. ²Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer.
- (3) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.
- (4) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbstständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.
- (5) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen und Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) ¹Klausuren werden wenigstens halb- und höchstens zweistündig durchgeführt; die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. ²Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. ³Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Die oder der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (7) ¹Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (8) ¹Die Klausuren werden in der Regel von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bewertet. ²Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 10 werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ³Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁴Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁵Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (9) ¹Eine mündliche Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer unter Heranziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers in der Regel in englischer Sprache durchgeführt. ²Die Prüfungsdauer beträgt je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung pro Kandidatin oder Kandidat zwischen 15 und 30 Minuten. ³Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfung auch auf Deutsch abgehalten werden. ⁴Die Prüferin oder der Prüfer oder die Beisitzerin oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein

Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferinnen oder Prüfer oder der Prüferin oder des Prüfers und der Beisitzerin oder des Beisitzers, der Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁵Das Protokoll ist von den Prüferinnen und Prüfern oder von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁶Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüferinnen oder Prüfern oder von der Prüferin oder dem Prüfer gemäß § 10 festgesetzt.

- (10) ¹Im Forschungsprojekt („Research project with external term project“) soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein abgegrenztes Problem nach wissenschaftlichen Methoden im Hinblick auf eine Publikation zu bearbeiten. ²Themen für Forschungsprojekte werden aus der laufenden Forschung der Mitglieder des Elitestudienprogramms gestellt. ³Die Ausgabe des Themas der Arbeit erfolgt durch eine prüfungsberechtigte Person. ⁴Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb der ersten sechs Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁵Die erfolgreiche Durchführung des Forschungsprojekts wird in der Regel durch die Mitautorenschaft an einer wissenschaftlichen Publikation oder alternativ durch einen Arbeitsbericht nachgewiesen.
- (11) ¹In Seminarvorträgen von 15 bis 45 Minuten Dauer stellt die oder der Studierende den Wissensstand dar, den sie oder er sich durch eigene Forschungsarbeit oder Literaturstudium erarbeitet hat. ²Themen für Seminarvorträge werden von einer der Dozentinnen oder einem der Dozenten des Elitestudienprogramms ausgegeben. ³Diese oder dieser legen Dauer und Umfang des Vortrages fest. ⁴Seminarvorträge werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet oder benotet gemäß § 10.
- (12) ¹Bei Arbeitsberichten werden Protokolle erstellt, in denen die in Forschungspraktika durchgeführten Experimente wissenschaftlich dokumentiert werden. ²Arbeitsberichte werden nicht benotet, sondern mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 9

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jede Studierende oder jeden Studierenden, die oder der im Elitestudienprogramm an der Universität Bayreuth eingeschrieben ist, wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Moduleleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang). ³Einem Leistungspunkt liegen 25 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang 1.

§ 10

Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0.

- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Zum Bestehen des Moduls muss jede Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ bewertet sein. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

§ 11

Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend (4,0)“ oder mit „bestanden“ bewertet worden ist, die Teilnahme an den anderen nach § 3 und Anhang 1 vorgesehenen Modulen im geforderten Umfang bescheinigt wurde und alle geforderten 50 Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) ¹Die Gesamtnote für das Elitestudienprogramm ergibt sich als das arithmetische Mittel aus den Noten der Module „Concepts of Physics bzw. Concepts of Biology“, „Advanced Concepts and current topics in Biological Physics“ und „Biological Physics Retreat“, wobei die Module entspre-

chend ihrer Leistungspunkte gewichtet in die Berechnung eingehen. ²Bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Zertifikatsprüfung erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.
- (4) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus der Anlage zum Zertifikat klar erkennbar sein.

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung muss zu einem Zeitpunkt erfolgen, in dem die Kandidatin oder der Kandidat noch in einen Studiengang nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 eingeschrieben oder Mitglied der University of Bayreuth Graduate School ist. ³Werden Prüfungsleistungen mit der Wiederholung nicht bestanden ist das Zusatzstudium endgültig nicht bestanden.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (3) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

§ 13

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zertifikats zu stellen. ²War die Kandidatin oder der Kandidat ohne Verschulden gehindert, die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 14

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, im Regelfall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss einer Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis drei Tage vor dem Prüfungstermin von der Prüfung zurücktreten. ²Der Rücktritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung oder per E-Mail an die Prüferin oder den Prüfer. ³Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 7 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der

Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (5) ¹Schriftliche Ausarbeitungen sind das alleinige Arbeitsergebnis eines oder mehrerer Studierenden. ²Gedanken, Niederschriften und Abbildungen Dritter müssen in schriftlichen Arbeitsberichten unter Angabe der Quellen ausdrücklich kenntlich gemacht sein; andernfalls liegt Plagiarismus vor. ³Macht sich eine Kandidatin oder ein Kandidat des Plagiarismus schuldig, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ⁴In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss, ob eine Wiederholung möglich ist.

§ 16

Ungültigkeit der Zertifikatsprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Zertifikatsprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Zertifikatsprüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zertifikat ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 17

Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

- (1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 18

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

- (1) ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.
- (2) ¹Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. ²Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 19

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Bei Fragen, die das internationale Elitestudienprogramm Biological Physics betreffen, berät die zuständige Studiengangsmoderatorin oder der zuständige Studiengangsmoderator des Zusatzstudiums des internationalen Elitestudienprogramms Biological Physics.
- (3) Zur persönlichen Klärung von Fragen, die alle Studierenden des Elitestudienprogramms betreffen, werden regelmäßige, mindestens einmal pro Studienjahr stattfindende Treffen aller Studierenden eines Jahrgangs mit ihren Lehrenden anberaumt.

- (4) ¹Jeder oder jedem Studierenden kann auf ihren oder seinen Wunsch eine persönliche Mentorin oder ein persönlicher Mentor aus dem Kreis der am Elitestudienprogramm beteiligten Hochschul-lehrerinnen und Hochschullehrer zugeordnet werden. ²Gemeinsam mit der Mentorin oder dem Mentor plant die oder der Studierende ihr oder sein persönliches Studienprogramm. ³Die Mentori-n oder der Mentor übernimmt die Studienfachberatung, verfolgt den Studienverlauf und unter-stützt die Studierende oder den Studierenden in allen ihr oder sein Studium und ihre oder seine Forschungsarbeit betreffenden Fragen. ⁴Sofern nicht anders vereinbart, übernimmt die Betreue-rin oder der Betreuer des Forschungsprojektes die Rolle der Mentorin oder des Mentors.

§ 20

Zertifikat

- (1) Über die bestandene Prüfung wird nach Vorliegen aller Modulleistungen ein Zertifikat ausge-stellt.
- (2) Das Zertifikat enthält die Bezeichnung des Zusatzstudiums, die Prüfungsgesamtnote und in einer Anlage zum Zertifikat werden detaillierte Informationen über die Einzelleistungen beschrieben und die Noten der benoteten Module genannt.
- (3) ¹Das Zertifikat wird von der Geschäftsstelle des Elitestudienprogramms ausgestellt und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Uni-versität Bayreuth versehen. ²Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 25. Mai 2016 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2016/2017 erstmalig mit dem Elitestudienprogramm beginnen.*)

*) Die Sammeländerungssatzung vom 9. Januar 2023 beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 2. Januar 2023 in Kraft.

Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Modul	Leistungspunkte Umfang in SWS	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Anmerkung
Concepts of Physics bzw. Concepts of Biology	5 LP 2 SWS	Klausur oder mündliche Prüfung	Studierende mit B. Sc. Physik o. ä. belegen Concepts of Biology, Studierende mit B. Sc. Biologie o. ä. belegen Concepts of Physics
Advanced Concepts and current topics in Biological Physics	10 LP 5 SWS	Klausur oder mündliche Prüfung	Wahl von mindestens fünf Veranstaltungen aus dem Angebot; jede zu 2 LP; Voraussetzung für das Ablegen der jeweiligen Prüfung ist die Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung
Interdisciplinary Practical Course	12 LP 6 SWS	Unbenotete Bescheinigung der erfolgreichen Durchführung von mindestens sechs Versuchen	Wahl von mindestens sechs Versuchen aus dem Angebot des Elitestudienprogramms, jeder zu 2 LP
Biological Physics Retreat ¹	Zusammen 3 LP 1 SWS	Bescheinigung über Teilnahme, mindestens einmalig mit benotetem Seminarvortrag, sonst unbenotet	Mindestens einmal aktive Teilnahme im Verlauf des Studienprogramms, davon mindestens einmal mit benotetem Vortrag, Summe aus <i>Retreat</i> und <i>Conference Module</i> Teilnahmen muss 3 sein
Conference Module ¹		Unbenotete Bescheinigung über Teilnahme sowie über aktive Beteiligung am anschließenden Kurzworkshop	Aktive Teilnahme im Verlauf des Studienprogramms mit anschließender Zusammenfassung eines Themas in einem Kurzworkshop. Summe aus <i>Retreat</i> und <i>Conference Module</i> Teilnahmen muss drei sein
Scientific Communication ²	5 LP 2 SWS	Unbenotete Bescheinigung über Teilnahme	Aktive Teilnahme an mindestens vier Veranstaltungen aus dem Bereich Rhetorik, Präsentationstechniken, Scientific Writing, Ethik in der Wissenschaft, je 1,25 LP
Research project with external term project	15 LP	wissenschaftliche Publikation oder Arbeitsbericht	

¹ Lehrveranstaltung mit partizipativ organisierten Seminaren und Einblicken in fremde Disziplinen.

² Kompetenzerwerb ausschließlich durch Teilnahme vor Ort möglich.

Anhang 2: Auswahlverfahren

1. Ziel des Auswahlverfahrens

¹Ziel des Auswahlverfahrens ist es, qualifizierten, leistungsfähigen, leistungsbereiten und besonders befähigten Studierenden den Zugang zum Elitestudienprogramm zu öffnen. ²Dem Auswahlverfahren kommt im interdisziplinären, international ausgerichteten Elitestudienprogramm eine besondere Rolle zu, da es sich an Bewerberinnen und Bewerber richtet, die aus unterschiedlichen Fachkulturen, Notenkulturen und Herkunftsländern stammen. ³Im ergänzenden Auswahlverfahren wird die Eignung der Bewerber geprüft.

2. Ausschuss für die Durchführung des Auswahlverfahrens

¹Die Vorbereitung und die Durchführung des Auswahlverfahrens obliegen dem Prüfungsausschuss gemäß § 3 dieser Satzung. ²Der Prüfungsausschuss kann andere Dozentinnen und Dozenten des Elitestudienprogramms, die Prüferinnen und Prüfer im Sinne von § 5 sind, am Auswahlverfahren beteiligen.

3. Fristen und Unterlagen des Eignungsverfahrens

- 3.1 Die Teilnahme am Elitestudienprogramm ist nur nach erfolgreicher Teilnahme an einem Auswahlverfahren möglich, zu dem sich die Studierenden bewerben müssen.
- 3.2 ¹Im Auswahlverfahren soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er über die geeignete Qualifikation, ausreichende Kenntnisse sowie über die besondere Leistungsfähigkeit, Leistungsbereitschaft und Befähigung für das Elitestudienprogramm verfügt. ²Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Elitestudienprogramms in der Regel zur Promotion geführt werden sollen und entsprechend qualifiziert sein müssen.
- 3.3 ¹Studierende werden durch Informationsveranstaltungen, den Internetauftritt des Elitestudienprogramms und Werbemaßnahmen auf das Elitestudienprogramm aufmerksam gemacht. ²Der Bewerbungstermin auf Zulassung zum Auswahlverfahren wird mindestens acht Wochen vor dem Bewerbungsschluss über den Internetauftritt und Aushang öffentlich bekannt gegeben.
- 3.4 ¹Der Bewerbungsschluss für das Auswahlverfahren liegt in der Regel gegen Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Sommersemesters. ²Das Auswahlverfahren wird vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters durchgeführt.

- 3.5 ¹Dem Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren sind beizufügen:
1. Bewerbungsschreiben in englischer Sprache mit kurzer Darlegung der Gründe, die die Kandidatin oder den Kandidaten zur Bewerbung motivieren, sowie eine daraus abgeleitete Stellungnahme, welcher disziplinäre Masterstudiengang oder welches Promotionsstudium an welcher bayerischen Universität als Grundlage zur Aufnahme im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 besucht wird und
 2. den Nachweis gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 (Bachelorzeugnis) in Verbindung mit Abs. 2 und
 3. den Nachweis der Englischkenntnisse gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3.

²Die Bewerbungen müssen bis zum jeweiligen Bewerbungsschluss in der Geschäftsstelle des Elitestudienprogramms eingehen. ³Die Unterlage Nr. 1 dient nicht dem formalen Ausschluss von Kandidatinnen und Kandidaten, sondern soll dem Prüfungsausschuss ermöglichen, frühzeitig Missverständnisse zu vermeiden und z.B. auf die Notwendigkeit eines parallelen disziplinären Masterstudiums gemäß § 1 hinzuweisen.

- 3.6 ¹Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren oder die Auswahlkriterien gegenüber anderen Bewerberinnen oder Bewerbern benachteiligt ist, wird auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich gewährt. ²Der Antrag ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen. ³Bei der Durchführung der Nachteilsausgleichsregelung ist die oder der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung zu beteiligen.

4. Zulassung zum Auswahlverfahren und Auswahl

- 4.1 Die Zulassung zum Auswahlverfahren setzt voraus,
1. dass die in Nr. 3.5 genannten Unterlagen vollständig form- und fristgerecht vorliegen und
 2. dass die oder der Studierende im Masterstudiengang „Physik“ oder „Biochemie und Molekulare Biologie“ oder „Molekulare Ökologie“ oder „Biodiversität und Ökologie“ an der Universität Bayreuth oder einen vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule des Freistaates Bayern oder in ein Promotionsstudium der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik oder der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften oder der Bayreuther Graduiertenschule für Mathematik und Naturwissenschaften (BayNAT) eingeschrieben ist.
- 4.2 ¹Bewerberinnen und Bewerber, die die Bedingungen unter Nr. 4.1 erfüllen, werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ²Eine dreiwöchige Ladungsfrist ist einzuhalten. ³Im

Auswahlgespräch stellen die Studierenden in einem etwa fünfminütigen Kurzvortrag einem Ausschuss aus drei Mitgliedern des Prüfungsausschusses des Elitestudienprogramms ihre Bachelorarbeit oder ein entsprechendes Projekt vor.⁴Im Anschluss an den Vortrag findet eine Aussprache statt.⁵Die Bewerberinnen und Bewerber sollen in Vortrag und Aussprache sowohl ihre fachliche Qualifikation als auch ihre Fähigkeit zur interdisziplinären Kommunikation unter Beweis stellen.⁶Vortrag und Aussprache werden von jedem der Prüferinnen und Prüfer mit einer Note gemäß § 10 bewertet.⁷Ist die aus den Einzelnoten gebildete gemittelte Note 1,5 oder besser, ist die Bewerberin oder der Bewerber zugelassen, andernfalls abgelehnt.

- 4.3 ¹Wer zu dem festgesetzten Termin des Auswahlgesprächs nicht erscheint, gilt als abgelehnt.²Auf Antrag setzt der Ausschuss für die Durchführung des Auswahlverfahrens einen Nachtermin für die Bewerberinnen und Bewerber fest, die ihr Versäumnis nicht selbst zu vertreten haben.

5. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- 5.1 ¹Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der neben Tag, Dauer und Ort der Feststellung die Namen der Mitglieder des Ausschusses, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber und die Entscheidung des Ausschusses ersichtlich sein müssen.²Aus der Niederschrift müssen die Themen des Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern und die Gründe für die Bewertung ersichtlich sein.³Die Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.⁴Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen.
- 5.2 ¹Die oder der Vorsitzende des Ausschusses teilt den Bewerberinnen und Bewerbern das Ergebnis des Verfahrens unverzüglich mit.²Der Bescheid ist von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen.³Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen.

6. Wiederholung des Verfahrens

Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung für das Internationale Elitestudienprogramm Biological Physics im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern (ENB) nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Auswahlverfahren anmelden.